

S A T Z U N G
der Skizunft Zuffenhausen 1948 e.V.

- beschlossen durch die außerordentliche Mitgliederversammlung
am Freitag, den 14. September 1973 im Waldheim Zuffenhausen

A ALLGEMEINES

§ 1
Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Skizunft Zuffenhausen 1948 e.V. (SZZ)
2. Der Sitz des Vereins ist 7000 Stuttgart 40.
3. Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
4. Die Vereinsfarben sind blau/weiß.

§ 2
Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere des Skisports. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.
2. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln; das gilt nicht für die Erstattung von Auslagen.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder verhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3
Mitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied des Schwäb. Skiverbandes e.V.
2. Der Verein ist Mitglied des Württ. Landessportbundes e.V.

§ 4
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5
Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbar Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder Hilfspersonal für Sportanlagen bestellt werden; § 2, Abs. 3 ist zu beachten.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet folgende Arten von Mitgliedern:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Jugendmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Für besondere Verdienste um den Verein und um den Sport kann die Ehrenmitgliedschaft durch Vorstandbeschuß verliehen werden.
3. Jugendmitglieder sind solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Verein. Die Aufnahme ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich einzureichen. Jugendmitglieder müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung; es verpflichtet sich durch seinen Betritt zur Anerkennung der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr festsetzen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Jugendmitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sind jedoch erst ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind gehalten, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung nach § 7 und § 10 verpflichtet.
3. Die Pflicht zur Zahlung einer Umlage ergibt sich § 11.

§ 10 Beitrag

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist spätestens 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung fällig.
2. Die Höhe und Beitragsabstufungen sowie Freistellungen können nur von der Mitgliederversammlung festgelegt werden und sind nicht Inhalt der Satzung.
3. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach dreimaliger, erfolgloser Mahnung können sie nach § 13 ausgeschlossen werden.

§ 11 Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschliessen.
2. § 10, Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 12 Austritt

1. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muß dem Vorstand spätestens zum 30. September zugestellt werden.
2. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 13 Ausschluß

1. Durch Beschluß des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins,
 - b) Nichtzahlung des Beitrages nach dreimaliger Mahnung (§ 10, Abs.3).
2. Der Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
3. Gegen den Beschluß des Vorstands steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung zu. Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wird darüber entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

C ORGANE DES VEREINS

§ 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und folgenden weiteren Mitgliedern:
 - a) Kassier
 - b) Technischer Leiter
 - c) Sportwart
 - d) Jugendleiter
 - e) Skischulleiter
 - f) Frauenwartin
 - g) Pressewart
 - h) Wanderwart
 - i) Gerätewart
 - j) Schriftführer
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
3. Der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassier werden auf die Dauer von 2 Jahren, die übrigen Vorstandsmitglieder für je 1 Jahr gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. oder 2. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muß innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 16 Vorstandssitzung

1. Eine Vorstandssitzung muß einberufen werden, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
3. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden des Ausschlag.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Kassier. Er vertritt den Verein nach innen und aussen.
2. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen sind die Unterschriften entweder von 2 geschäftsführenden Vorsitzenden oder von 1 geschäftsführenden Vorsitzenden und 1 Vorstandsmitglied nach der in § 15, Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge erforderlich.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen den Verein verpflichtenden Erklärungen die Bestimmung aufzunehmen, daß die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

**§ 18
Kassier**

1. Der Kassier hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
2. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu vertreten ist.
3. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschliessen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 32) zur Überprüfung vorzulegen.

**§ 19
Technischer Leiter**

Der Technische Leiter ist für die Organisation und Durchführung der Vereinsveranstaltungen im Zusammenhang mit dem jeweils zuständigen Ressortleiter verantwortlich.

**§ 20
Sportwart**

Dem Sportwart obliegt die Leitung des gesamten sportlichen Betriebes.

**§ 21
Jugendleiter**

Der Jugendleiter betreut die Jugendmitglieder. Er hat ihre besonderen Interessen dem Vorstand gegenüber zu vertreten.

**§ 22
Skischulleiter**

1. Der Skischulleiter ist für die Skischule verantwortlich.
2. Zur Ausübung seiner Tätigkeit kann er sich Hilfskräften bedienen, die dem Vorstand anzuzeigen sind.

**§ 23
Frauenwartin**

Die Frauenwartin nimmt die Interessen der weiblichen Mitglieder innerhalb des Vereins wahr.

**§ 24
Pressewart**

Der Pressewart sorgt für die Berichterstattung über das sportliche und gesellige Vereinsleben.

**§ 25
Wanderwart**

Der Wanderwart ist für die Durchführung von Wanderungen und deren Organisation verantwortlich.

§ 26 Gerätewart

Der Gerätewart verwaltet die Geräte, Ausrüstung und sonstige zum Vereinsvermögen gehörenden Güter. Er ist für die Instandhaltung und Pflege verantwortlich. Über die Geräte ist buchmäßig Nachweis zu führen.

§ 27 Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

§ 28 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muß im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muß die Tagesordnung enthalten.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 29 Inhalt der Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung muß enthalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr.
- b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 7, 10, 11).
- c) Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer (§ 32).
- d) Neuwahlen.
- e) Verschiedenes.

§ 30 Beschluffassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder sowie 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins oder Änderung des Vereinszweckes ist die 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlußfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

2. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlußfassung in einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Soll eine Stimmung ohne Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (§ 27).

§ 31

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder muß der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend, ausgenommen § 29.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden, in dringenden Fällen mit verkürzter Frist.

§ 32

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden.

§ 33

Einsetzung von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen.

D Schlußbestimmungen

§ 34 Haftpflicht

Für die aus dem Sportbetrieb entstehenden Schäden auf den Sportgeländen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 35 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht faßt.
2. Zur Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. § 30 ist zu beachten.
3. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende, der Kassier und der Schriftführer zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 47 ff BGB.
4. Bei der Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart/Bezirk Zuffenhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Skisports verwenden muß.
5. Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart anzumelden.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Durch die vorstehende, in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 1973 beschlossene Satzung erlischt die in der ordentlichen Mitgliederversammlung von 1948 errichtete Satzung. Die Satzung tritt nach Beendigung des laufenden Geschäftsjahres, rückwirkend zum 1. Januar 1974, in Kraft.

Stuttgart-Zuffenhausen,
den 14. September 1973